

BGer 8F_15/2024 vom 18. Dezember 2024

Bundesgericht, 2024-12-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8F_15_2024

FR: TF 8F_15/2024 du 18 décembre 2024

IT: TF 8F_15/2024 del 18 dicembre 2024

Erwägungen

E. 1

A. _____ ersucht mit Eingabe vom 30. Oktober 2024 (Poststempel) um Revision des ihm gemäss postamtlicher Bescheinigung am 28. September 2024 zugestellten Nichteintretensurteils 8C_479/2024 vom 16. September 2024.

E. 2

Entscheide des Bundesgerichts erwachsen am Tag ihrer Ausfällung in Rechtskraft (Art. 61 BGG). Das Bundesgericht kann auf seine Urteile nur zurückkommen, wenn einer der in den Art. 121 ff. BGG abschliessend aufgeführten Revisionsgründe vorliegt. Allfällige Revisionsgründe sind in gedrängter Form darzulegen (vgl. Art. 42 Abs. 2 i.V.m. Art. 121-123 BGG). Der Revisionsgrund hat sich auf den Gegenstand des zu revidierenden Urteils zu beziehen; handelt es sich um ein Nichteintretensurteil, muss der Revisionsgrund die Nichteintretensmotive beschlagen.

E. 3

Das Bundesgericht ist mit Urteil vom 16. September 2024 auf die gegen das Urteil des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Basel-Stadt vom 19. Juni 2024 erhobene Beschwerde nicht eingetreten, weil diese keine den gesetzlichen Formerfordernissen genügende Begründung enthielt. Diese formellrechtliche Würdigung lässt sich als solche im Revisionsverfahren nicht überprüfen. Kritik an der rechtlichen Behandlung der damaligen Beschwerde ist im Revisionsverfahren unzulässig.

E. 4

Der Gesuchsteller zielt darauf ab, das vom kantonalen Gericht mit Urteil vom 19. Juni 2024 Entschiedene dem Bundesgericht (erneut) einer materiellen Beurteilung zuzuführen, ohne indessen auch nur ansatzweise aufzuzeigen, dass und inwiefern das Bundesgericht mit seinem Nichteintretensurteil und den dieses begründenden Erwägungen einen Revisionsgrund gemäss Art. 121 ff. BGG gesetzt haben könnte.

E. 5

Da das Revisionsgesuch einer tauglichen Begründung entbehrt (Art. 42 Abs. 2 BGG), kann darauf nicht eingetreten werden.

E. 6

Die Gerichtskosten sind ausgangsgemäss dem Gesuchsteller zu überbinden (Art. 66 Abs. 1 BGG).

E. 7

Weitere Eingaben dieser Art in der gleichen Sache werden in Zukunft ohne Antwort abgelegt.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.